

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Dahme-Spreewald

(ÖPNV-Förderrichtlinie)

I. Grundlagen

1. Rechtsgrundlage, Zwecksetzung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II. Verfahren

7. Antragsverfahren
8. Antragsprüfung, Bewilligung
9. Auszahlung der Mittel (Mittelabruf)
10. Inkrafttreten

III. Anlagen

Anlage 1 Mindestanforderungen für Neubau, Ausbau und Grunderneuerungsinvestitionen von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV

Anlage 2 Antragsformular zur Gewährung einer Zuwendung

I. Grundlagen

1. Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

1. Der Landkreis Dahme-Spreewald (Bewilligungsbehörde) gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 20], S.252), in der jeweils gültigen Fassung, sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

1. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV können eine Zuweisung zur Finanzierung erhalten:
 - a) Bau oder Ausbau (einschl. Grunderneuerungsinvestitionen) von Bushaltestellen, Buswendeanlagen und Busbahnhöfen;
 - b) Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (P+R-, B+R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV;
 - c) Bau oder Ausbau von Anlagen, die geeignet sind eine verbesserte Nutzung des ÖPNV dauerhaft herzustellen;
 - d) Eigenanteile der Kommunen bei einer Landesförderung zu den unter den Buchstaben a – c aufgeführten Fördergegenständen (Einzelfallentscheidung).
2. Nähere Einzelheiten zu den Mindestanforderungen sind in der Anlage 1 dieser Richtlinie geregelt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Städte und Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen einer Zuwendung sind, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur und der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
2. die Maßnahme den verkehrspolitischen Zielen und Grundsätzen des § 2 ÖPNVG und dem jeweils geltenden kommunalen Nahverkehrsplan des Landkreises Dahme-Spreewald entspricht,
3. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
4. die Maßnahme die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Familien mit Kindern, Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren berücksichtigt,
5. die Maßnahme den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes nicht entgegensteht,
6. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen des Bundes und des Landes erfüllt,
7. die betroffenen Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der Stellungnahme zur beabsichtigten Maßnahme hatten,
8. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition mittels Vorlage eines Finanzierungsplanes zu übernehmen und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
9. Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und die Eigentumsverhältnisse bzw. die Nutzung gesichert sind,

10. die Vergabe von Bau- und anderen Leistungen nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts erfolgt. Die Auftragssumme ist dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Vergabeverfahrens mitzuteilen.

Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 50.000 Euro (netto) sollen vorrangig die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) oder sonstige damit vergleichbare Förderrichtlinien des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Der Zuwendungsbescheid ist zeitlich zu befristen (Bewilligungszeitraum) und kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmendurchführung erfüllt werden müssen.
2. Jede geförderte Maßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen.

Die Zweckbindungsdauer beträgt für eine/einen:

- Bushaltestelle 10 Jahre
- Wendeplatz 15 Jahre
- P+R-Anlage 15 Jahre
- B+R-Anlage 15 Jahre
- Busbahnhof 15 Jahre

ab Fertigstellung.

- Der Zuwendungsgeber kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.
3. Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, falls mit der Maßnahme ohne nachvollziehbare und anzuerkennende Gründe nicht bis zum 30.09. des Bewilligungsjahres begonnen wurde (mindestens Auftragserteilung). Ob der Bescheid widerrufen und die Mittel neu vergeben werden, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart: Projektförderung
2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
3. Form der Zuwendung: Zuweisung
4. Grundsätzlich wurden vorhandene Bushaltestellen entsprechend des ab 2021 geltenden kommunalen Nahverkehrsplanes des Landkreises Dahme-Spreewald den Kategorien A, B, C1, C2 und C3 zugeordnet. Die Fortschreibung der Kategorisierung vorhandener und die Kategorisierung neuer Bushaltestellen erfolgt von Amts wegen

(auf Grundlage aktualisierter Daten der Verkehrsunternehmen) durch die Bewilligungsbehörde. Dabei sind neben den Fahrgastzahlen auch besondere Bedarfe durch soziale Betreuungs- und Bildungseinrichtungen im Einzugsgebiet der Haltestelle zu berücksichtigen.

5. Die Zuwendungen betragen bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Punkt 2. 1. a):
 - je Bushaltestelle der Kategorie A oder B maximal 50.000 €,
 - je Bushaltestelle der Kategorie C1 maximal 20.000 €,
 - je Bushaltestelle der Kategorie C2 maximal 15.000 €,
 - je Bushaltestelle der Kategorie C3 maximal 12.000 €,
 - maximal 50.000 € je Buswendeanlage.
6. Die Zuwendungen betragen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach den Punkten 2. 1. b) und 2. 1. c).
7. Die Zuwendungen betragen bis zu 50 v. H. des verbleibenden Eigenanteils nach Punkt 2. 1. d).
8. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die barrierefreie Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, (neben B+R-Anlagen) für kleinere Fahrradabstellanlagen an Bushaltestellen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung (ohne Kosten der Entwicklungspflege) sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege. Anerkannt werden des Weiteren Planungskosten ab Phase 4 HOAI.
9. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - a. Kosten des Grunderwerbs;
 - b. Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach Umsatzsteuergesetz absetzen kann;
 - c. Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen;
 - d. landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen;
 - e. Finanzierungskosten.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren

1. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in der Regel bis zum 30. Juni des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen.
2. Dem Antrag nach Anlage 2 sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit (zwingend sind Ausführungen zur Barrierefreiheit) und der derzeit vorhandenen Situation inkl. Fotos,
 - prüffähige Projektunterlagen (mind. Entwurfsplanung) inkl. Kostenberechnung und zeitlichen Ablauf,
 - Nachweis gesicherter Eigentumsverhältnisse bzw. Nutzungsberechtigung (Zustimmung Baulastträger) und Flurkarte,
 - Stellungnahme der betroffenen Verkehrsunternehmen.
3. Erfolgt eine Förderung über mehrere Zuwendungsgeber (z. B. Land Brandenburg), ist der jeweilige Zuwendungsbescheid in Kopie vorzulegen. Steht die Maßnahme in zeitlichem Zusammenhang mit anderen geförderten Maßnahmen (z. B. Ausbau Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen), sind Angaben über evtl. Kostenübernahmen zu machen.
 4. Wesentliche Änderungen der Maßnahme, insbesondere bezüglich Bauzeit oder Kosten, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

8. Antragsprüfung, Bewilligung

1. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
2. Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Bewilligungsbehörde.

9. Auszahlung der Mittel (Mittelabruf)

1. Der Zuwendungsempfänger fordert die bewilligten Mittel nach Fertigstellung der Maßnahme ab.
2. Die Mittelabforderung muss folgende Unterlagen und Informationen enthalten:
 - Abnahmeprotokoll, Datum der Fertigstellung,
 - endgültige Kostenaufstellung (Kopien der Rechnungen),
 - Erklärung, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
 - Fotos, die den Endzustand dokumentieren.

3. Durch die Bewilligungsbehörde erfolgt nach Abgleich mit den Antragsunterlagen die Zuweisung der Fördermittel. Die Ermittlung der zahlungswirksamen Höhe der Zuwendung erfolgt abschließend anhand der tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
4. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2021 in Kraft.

III. Anlagen

Anlage 1

Mindestanforderungen für Neubau, Ausbau und Grunderneuerungsinvestitionen von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV

Bei nicht nur den ÖPNV betreffenden Maßnahmen sind nur die dem ÖPNV dienenden Ausgabenbestandteile förderfähig.

1. Bushaltestellen und Busbahnhöfe

Anforderungen, soweit nicht im Prüfvermerk abweichend geregelt:

- angemessene Befestigung der Wartefläche (Mindestbreite 150 cm und Mindestmanövrierfläche für Rollstühle von 150 cm vor/nach der ggf. erforderlichen Rampe);
- ausreichender Wetterschutz (möglichst hohe Transparenz) mit Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter für Bushaltestellen der Kategorie A, B, C1 oder C2 (mind. je Haltstellenbereich);
- barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen (befestigte und abgesenkte oder angerampte Zuwegung mit Absatz max. 3 cm, Gefälle max. 6 %, Breite mind. 120 cm);
- Haltekantenhöhe mind. 16 cm, möglichst Kasseler Bord oder vergleichbarer Schrägbord;
- Blindenleitstreifen oder andere taktile Bodenindikatoren;
- Beleuchtung (direkt oder indirekt);

2. P+R-Anlagen (Parkanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

Anforderungen:

Verweis auf den Leitfaden Parken am Bahnhof (Errichtung von Bike+Ride / Park+Ride-Anlagen im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung

3. B+R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

Anforderungen:

Verweis auf den Leitfaden Parken am Bahnhof (Errichtung von Bike+Ride / Park+Ride-Anlagen im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Anlage 2 der ÖPNV-Förderrichtlinie



Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Wirtschaft und Tourismus
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

1. AntragstellerIn	
Stadt/Gemeinde	
Sitz (Str., Hsnr., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	
Telefon	
E-Mail	
Bankverbindung	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	
2. Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit (zwingend Ausführungen zur Barrierefreiheit) und der derzeit vorhandenen Situation	
Durchführungszeitraum (von/bis)	

3. Gesamtkosten	
lt. beiliegender Kostenberechnung	
beantragte Zuwendung	

4. Finanzierungsplan			
Eigenmittel AntragstellerIn			
Zuwendungen des Landkreises			
Mittel Dritter		Mittelgeber	

5. Erklärungen
<p>Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, 2. die erforderliche Komplementärfinanzierung abgesichert ist, 3. ihr/ihm bekannt ist, dass die Angaben im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB sind.

Stempel

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift